

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 38

Artikel: Zur Revision des st. gallischen Gebäude-Assekuranz-Gesetzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Präsidium stellt die Frage, ob die Herren Delegierten mit dem Vorgehen des Schweiz. Gewerbevereins im allgemeinen einverstanden seien, und schließt aus deren Still-schweigen, daß dies der Fall sei.

Es wird deshalb in die Beratung der einzelnen, von der Subkommission aufgestellten Fragen eingetreten.

Erste Frage: „In welcher Weise können die Gewerbemuseen, technischen Fachschulen und eventuell weitere Institutionen die bessere Nuzbarmachung der für das Kleingewerbe geeigneten Motoren und Werkzeugmaschinen einzeln oder insgesamt bewirken (z. B. durch Anlage von permanenten Sammlungen oder periodischen Spezialausstellungen, durch Errichtung von technischen Auskunftsstellen oder durch Einführung von Wandervorträgen)?“

Die vorberatende Kommission erachtet als die geeignetsten Stellen zur Auskunftsleistung über Motoren und Werkzeugmaschinen bestehende Gewerbemuseen. Die Vertreter dieser Anstalten werden ersucht, deren Wirksamkeit in dieser Richtung und die bezüglichen Bedingungen mitzuteilen.

Herr Pfister erklärt, daß das Gewerbemuseum Winterthur zur Zeit eine ansehnliche Sammlung von Motoren und Werkzeugmaschinen für die verschiedensten Gewerbebranchen besitze und für deren Aufstellung kein Plaggebel verlange. Es bestehe die Absicht, diese Sammlungen auszudehnen speziell auf Motoren für das Kleingewerbe. Die Maschinen werden wöchentlich einmal in Betrieb gesetzt, was bei dortigen Handwerkern großes Interesse findet. Die Auskunftsleistung erstreckt sich auch außerhalb des Kantons. Bei der Auswahl der Maschinen werden fast ausschließlich einheimische Fabrikate berücksichtigt. Versuchsweise wurden auch einzelne Maschinen zur Probe abgegeben. In Winterthur sei also in dieser Hinsicht genügend vorgesorgt und es würde sich nur darum handeln, zu prüfen, ob die Aufgabe des Gewerbemuseums noch erweitert werden könnte. Viel mehr könnte nach seiner Ansicht nicht geschehen.

Ähnliches berichtet Herr Direktor Blom über das kantonale Gewerbemuseum in Bern, das in jüngster Zeit für Beschaffung von Motoren und Werkzeugmaschinen sehr stark in Anspruch genommen werde. Es werden sowohl in- als ausländische Maschinen ausgestellt und für solche kein Plaggebel erhoben.

Zur Revision des st. gallischen Gebäude-Affekuranz-Gesetzes.

Der sel. Finanzsekretär Leuzinger hat s. Z. erklärt, er begreife nicht, daß nicht sämtliche Handwerksmeister des Kantons St. Gallen wie Ein Mann gegen die Ungerechtigkeiten des st. gallischen Gebäudeaffekuranzgesetzes sich erheben, das den Handwerkerstand in unverantwortlicher Weise bedrücke.

Aus dem Bericht der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes geht nun hervor, daß die staatswirtschaftliche Kommission zur Erkenntnis gelangt sei, daß das Affekuranzgesetz von 1870 auf unrichtigen versicherungstechnischen Grundfäßen beruhe und daß nun in der Revision desselben ein rationeller und humaner Geist gewaltet habe. Der neue Entwurf wurde vom Großen Räte zur weiteren Prüfung bis zur nächsten Session verschoben.

Wir erlauben uns nun, den „rationellen“ Geist etwas näher ins Auge zu fassen. Wenn eine Gesetzesvorlage rationell behandelt werden will, so muß man in erster Linie die Fehler des bestehenden Gesetzes ins Auge fassen und an Hand der Statistik betreffende Punkte ausgleichen. Dies ist bei dem Entwurf des neuen Affekuranzgesetzes in der Hauptsache, bei der Klassifikation, nicht geschehen. Der neue Entwurf sieht 5 Klassen vor, die von 8 bis 20 Rp. taxiert sind, und können Zuschläge von 2 bis auf 50 Rp. bei gefahrerhöhenden Momenten der einzelnen Gebäude hinsichtlich ihrer Benutzung gemacht werden. Wir fragen nun: wer muß auf die Spitze gehängt werden? Vielleicht die Handwerker, die seit 23 Jahren

ungerechter Weise zweimal zu viel bezahlt haben. Sind diese Schuld daran, wenn der Blitz in ein Haus schlägt, wenn kleine Kinder mit Feuer spielen, an unrichtiger Konstruktion von Feuerstätten oder wenn freventlich angezündet wird und auch wenn ganze Ortschaften ein Raub der Flammen werden?

Man erwidert uns des weitern, daß Bauten mit harter Bedachung u. s. w. der Feuergefährdung weniger ausgesetzt seien, als solche mit weicher Bedachung. Können hier obgenannte Entzündungsarten nicht auch vorkommen? Wo ist dann ein größerer Schaden zu konstatieren, an einem Haus, das vielleicht für über 100,000 Fr. versichert ist oder bei einem Haus für 4—5000 Fr.? Das st. gallische Versicherungskapital beträgt 447,137,400 Fr. und es sind für nur eine Million Fr. Häuser mit weicher Bedachung vorhanden, die sich jährlich vermindern, da keine neuen Bauten mit weicher Bedachung mehr erstellt werden dürfen.

Die Statistik beweist, daß beinahe $\frac{1}{4}$ der Brandfälle nur von kleinen Kindern herrühren und es dürfte in dieser Beziehung ein strengeres Feuerpolizeigesetz geschaffen werden, besonders für sicheres, den Kindern unzugängliches Aufbewahren der Zündhölzchen.

Aus diesem Beweismaterial ist zu ersehen, daß eine Klassifikation niemals richtig normiert werden kann und sollte von den Gewerbevereinen des Kantons St. Gallen diesbezüglich opponiert werden, d. h. es sei von der Klassifikation und den Zuschlägen Umgang zu nehmen resp. nur eine, höchstens zwei Klassen anzusetzen.

Der Kanton Zürich besitzt seit 40 Jahren ein Brand-Affekuranzgesetz mit nur einer Klasse bei 10 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer. Wir glauben, daß auch im Kanton St. Gallen dies möglich wäre, wenn auch vielleicht 11 Rp. von 100 Fr. Brandsteuer erhoben werden müßten. Der Kanton Zürich legte jährlich größere Summen in den Reservefonds und ist nun Willens, die Brandsteuer zu ermäßigen.

Es werden jährlich im Kanton St. Gallen neue Hydrantenanlagen und Wasserwerke erstellt, die Feuerwehr wird besser instruiert und mit Neuerungen ausgerüstet und dadurch die Affekuranzkasse unterstützt.

Die Statistik ergibt des Fernern, daß von 1592 Brandfällen nur drei bei Handwerkern stattfanden, deren Gebäude der Feuergefährlichkeit wegen in die dritte Klasse versetzt sind und wofür die kleine Summe von 4905 Fr. 90 Rp. vergütet wurde.

Mit der Annahme des neuen Brandaffekuranzgesetzes würden dieselben noch höher gestellt werden.

Zur weitern Illustration des gegenwärtig noch bestehenden Affekuranzsteuergesetzes führen wir die Affekuranzsteuer eines solid gebauten Hauses eines Geschäftes an, das in die 5. Klasse versetzt wurde und so wenig und so viel feuergefährlich ist als der Palaß eines Millionärs oder das Schindeldach eines Landmannes.

Das Gebäude ist zu 24,000 Fr. brandversichert und bezahlte der Besitzer im Jahre

Jahr	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
100 Fr. Affekuranzsteuer	100	109	104	83	72	72	144	86	101	72

also 943 Fr. in 10 Jahren.

Aus diesem einzigen Beispiel ist ersichtlich, daß ein Gebäude 5. Klasse in circa 20 Dezennien so viel Steuern bezahlen muß, daß damit die Affekuranzsumme gedeckt werden könnte, nota bene ohne Zins und Zinsszinsen mitzurechnen. Wenn da dem Bürger die Augen über eine solche himmel-

traurige Wirtschaft noch nicht aufgehen, der ist freilich mit Blindheit geschlagen.

Elektrotechnische Rundschau.

Neue elektrotechnische Werkstätte. In Ragaz ist ein Fabrikationsgeschäft für elektrische Bedarfsartikel im Entstehen begriffen. Der „Oberl. Anz.“ bemerkt dazu: „Im Hinblick auf die fortwährende Zunahme der elektrischen Installationen für Licht und mechanische Betriebe in Ragaz und andern oberländischen Gemeinden (Flums, Wallenstadt, Azmoos zc.) darf einer derartigen Unternehmung ein günstiges Prognostikon gestellt werden; sie entspricht einem tatsächlich fühlbar werdenden Bedürfnis, indem sie Gegenstände des elektrischen Licht- und Kraftkonsums aus erster Hand anbietet, die sonst aus der Ferne bezogen werden mußten.“

Berschiedenes.

Zwei neue Bodenseekarten werden laut „Thurg. Ztg.“ demnächst fertig erstellt werden. Die eine im Maßstabe von 1:50,000 wird auf Kosten der fünf Bodenseestaaten in der topographischen Anstalt von Gebr. Kümmerli in Bern gedruckt; die andere, welche hauptsächlich Schifffahrtswegen dienen soll, wird auf Kosten der Dampfschiffverwaltungen im militär-geographischen Institut in Wien hergestellt werden.

Schutz der einheimischen Arbeit. (Korresp.) Man setzt im Allgemeinen als selbstverständlich voraus, daß man Gegenstände, die im eigenen Lande fabriziert werden, nicht von auswärts bezieht, sofern die Ware in Bezug auf Qualität und Preis dem ausländischen Produkte ebenbürtig ist. Gestützt auf das Gesagte ist es nun doch gewiß auffallend, daß das Eidg. Militärdepartement alljährlich und zwar seit einer Reihe von Jahren tausende von Franken ans Ausland abgibt für Hufeisen d. h. für ein Produkt, das hierzulande von einer großen Anzahl von Meistern in tabelloser Weise geliefert werden könnte. Demgegenüber darf ruhig gesagt werden, daß die genannten zur Verwendung kommenden Hufeisen vieles zu wünschen übrig lassen. Unseres Wissens sind seinerzeit von Seite der zuständigen Organe zwei hervorragende, schweizerische Fachmänner mit einem diesbezüglichen Gutachten beauftragt worden. Da sich dieselben sehr zu Ungunsten dieses ausländischen Fabrikates aussprachen, so hätte man annehmen dürfen, daß dieses maßgebende Urteil etwelche Berücksichtigung finde. Dies ist bis zur Stunde keineswegs der Fall, vielmehr kommt dieser Hufbeschlagnunmehr bei sämtlichen Militärpferden zur Anwendung.

Was nun den Preis betrifft, so gesteht Schreiber dies in dieser Hinsicht nicht genau informiert zu sein, doch glaubt er behaupten zu dürfen, daß auch hier das inländische Fabrikat ebenbürtig ist und dürfte die allfällige Preisdifferenz in keinem Falle so groß sein, daß sich ein derartiges Vorgehen rechtfertigen ließe.

Einer, der sich für die Sache interessiert.

Eidgen. Schützenfest 1895 in Winterthur. Mitteilungen des Organisationskomitee. (Offiziell.) Nach erfolgter Konkurrenzanschreibung sind die Festbauten an nachstehende Unternehmer vergeben worden: Die Erdarbeiten für die Erstellung des Festplatzes, der Straßen, Zufahrtswege an Herren Jean Corti u. Cie., Baugeschäft in Winterthur; die Erstellung der Festhütte mit Bühne und Küche an Herrn J. U. Germann, Baugeschäft in Winterthur; die Erstellung des Schieß- und Scheibenstandes an die Herren J. Ziegenföhrer, Baumeister in Bülthelm und Deller und Müller, Baumeister in Wülflingen. — Die übrigen Festbauten: Gabentempel und die beiden Bierhallen, Gebäude für Militär, Post, Telegraph und Sanität werden besonders zur Konkurrenz ausgeschrieben und später vergeben.

Bereins- und Volksbibliotheken werden darauf aufmerksam gemacht, daß vom Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins, Börsengebäude in Zürich, eine Anzahl Druckschriften — vorzugsweise volkswirtschaftlicher und gewerblicher Natur — soweit vorrätig, gratis, immerhin gegen Vergütung der Frankaturkosten, bis Ende Jahres bezogen werden können. Das bezügliche Verzeichnis liegt zur Einsicht auf.

Die Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk an der Sihl“ in Wädenswil sucht dem Uebelstand der sehr bedeutenden Schwankungen in der Wassermenge der Sihl durch Akkumulation in großem Maßstab zu begegnen, mit welcher Anordnung es dann auch gelingt, die großen Schwankungen der Wasserkraft der Sihl mit der Jahreszeit völlig auszugleichen.

Zu diesem Zwecke sucht die genannte Gesellschaft um folgende Bewilligungen nach:

1. Erhöhung des Stauwehres unterhalb der Hüttnerbrücke bei beginnendem Niedriggerstand um 50 cm, durch einen beweglichen, auf das jetzige feste Wehr aufgesetzten Teil, der nur aufgestellt würde, wenn der Wasserstand am Einlauf auf Cots 687,50 hinunterfällt.
2. Erstellung eines Stollens vom Weier in Tiefenbach-Schönenberg aus in nördlicher Richtung nach dem Hinterbergried, durch welchen sich das Wasser in das natürliche Becken zwischen Au-Rechberg-Schlieregg-Müsstrain ergießt. Diese Terrainmulde würde das eigentliche Sammelbassin bilden und der Abschluß des letztern an seiner tiefsten Stelle bei der Spizen durch einen solid konstruierten Staudamm geschehen. Von diesem Staudamm aus beginnt die geschlossene Rohrleitung von 1,60 m lichte Durchmesser und führt dieselbe über Rothaus und Kellen nach Kalbisau und von dort direkt an die Sihl bei Kohlgrub, wo das Turbinenhaus projektiert ist.

Privatrechtliche Einsprachen gegen diese Projekte sind bis zum 31. Dez. schriftlich dem Statthalteramt Horgen einzureichen, wo inzwischen die bezüglichen Pläne zur Einsicht offen liegen.

Bahnhof Rapperswil. Das Hauptgebäude des stattlichen neuen Bahnhofes in Rapperswil ist unter Dach.

Wasserversorgung Stein (Appenzell A. Rh.) Die Martinikirchhöre in Stein hat eine Kommission ernannt, welche die Frage der Erstellung einer Hydrantenanlage zu prüfen hat.

Die Pläne für die Erweiterung der Hydrantenanlage in Uznach wurden vom Regierungsrate genehmigt und an die Kosten von ca. Fr. 32,500 ein Staatsbeitrag von 15% oder ca. Fr. 5000 zuerkannt.

Bodenerpropriation in Zug. Trotz dem schönen Winteranfang sind wir in Zug etwas trauriger Stimmung. Die Gotthardbahn kommt in krummen und geraden Zügen und nimmt von der schönsten Umgebung Besitz. Wird der Landeigentümer gefragt, was er für sein Eigentum für Entschädigung verlange, so erhält er die Antwort: „Wir wollen sehen.“ Nachdem die Experten zum zweiten Mal geprüft haben, eröffnen sich keine tröstlichen Aussichten. Der Unterpandbesitzer mag zusehen, wie er zu seinem Franken für sein ihm lieb gewordenen Heim kommt. Große Kapitalien kommen in Frage und die Gegend als solche wird verunstaltet. Es wäre daher zu wünschen, daß mehr auf das Eigentum der Bevölkerung, als auf die Aktionäre Rücksicht genommen würde. Geschieht dies nicht, so werden ohne Zweifel die Aktionäre in Lausanne einen schweren Stand haben.

Die neue Hochbrücke über den Nord-Niseekanal, die der Kaiser am vorletzten Montag eingeweiht hat, ist ein gewaltiges Bauwerk. Die Brücke, über welche die Linie der westholsteinischen Eisenbahn „Neumünster-Tönning“ und die Chaussee „Albersdorf-Hedemarschen“ führt, hat die sehr bedeutende Spannweite von 156,5 Meter. Sie steht mithin